

Statut

**Landesverband für Imkerei und
Bienenzucht in Salzburg**

12.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	4
§ 4: Hierarchische Gliederung	4
§ 5: Verhältnis der Organe zueinander	5
§ 6: Mitgliedschaften	5
§ 7: Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8: Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11: Mitgliedschaftsbeiträge und Gebühren	7
§ 12: Imkerversicherung und Fachzeitschrift	7
§ 13: Solidaritätsfonds	7
§ 14: Unvereinbarkeitsbestimmung	8
§ 15: Verbandsorgane	8
§ 16: Mitgliederversammlung	8
§ 17: Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 18: Geschäftsführung und Mitarbeiter	10
§ 19: Vorstand	10
§ 20: Aufgaben des Vorstands	11
§ 21: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 22: Hauptausschuss	11
§ 23: Gauverbände	12
§ 24: Fachreferenten	13
§ 25: Wanderlehrer	13
§ 26: Rechnungsprüfer	13
§ 27 Beschlussfassungen	13
§ 28: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen	13
§ 29: Ausschluss von Mitgliedern	13
§ 30: Schiedsgericht	14
§ 31: Datenschutz	14
§ 32: Freiwillige Auflösung des Verbands	15
§ 33 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	15

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: **Landesverband für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg**. Er wird im Folgenden immer als „Verband“ oder „Landesverband“ bezeichnet.
2. Der Verband hat seinen Sitz in **5321 Koppl** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen gemäß § 1 Abs. 4 Vereinsgesetz ist beabsichtigt. Diese werden im Folgenden als „Ortsgruppen“ bezeichnet.

§ 2: Zweck

1. Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt (demonstrative Aufzählung):
 - a) die Erhaltung eines gesunden, flächendeckenden Bienenbestandes zur Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen;
 - b) die Pflege der Bienenhaltung in einer dem Wohl der Bienen entsprechenden Betriebsweise;
 - c) die Beratung, Schulung und Unterstützung seiner Mitglieder, insbesondere der Jungimker und Neueinsteiger;
 - d) die Unterstützung und Servicierung der Ortsgruppen;
 - e) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Stellen;
 - f) die Mitwirkung bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen, welche die Bienenhaltung im Land Salzburg tangieren;
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Salzburger Imker und der Bienenhaltung im Allgemeinen;
 - h) die Bestellung von Wanderlehrern und Fachreferenten;
 - i) die Ausstellung von Zeugnissen die Bienenhaltung betreffend;
 - j) die Mitwirkung bei der Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker;
 - k) die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes von Belegstellen;
 - l) die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte;
 - m) die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten sowie koordinierende Tätigkeit bei den erforderlichen Maßnahmen im Fall von auftretenden Krankheitsfällen;
 - n) die regionale Abwicklung der auf nationaler oder EU-Ebene aufgelegten Programme zur Förderung des Imkereiwesens;
 - o) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Inanspruchnahme von Förderungen;
 - p) die personelle und organisatorische Verflechtung mit der Salzburger Imkergenossenschaft eGen.;
 - q) Betrieb einer Geschäftsstelle mit der Möglichkeit zur Installation einer Geschäftsführung als Unterstützung der Funktionäre und Servicierung der Mitglieder;
 - r) Betrieb eines Labors zur Qualitätskontrolle von Bienenprodukten und Screening von Bienenkrankheiten, für Mitglieder des Verbandes, sowie gegeben falls für Mitglieder des Österreichischen Imkerbundes;
 - s) Anstellen von Mitarbeitern zum Erreichen der oben genannten Zwecke.
 - t) Errichtung und Betrieb eines Solidaritätsfonds. Sofern durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 - u) Verwaltung und Abwicklung der Imker-Gruppenversicherung und der Fachzeitschrift „Bienen aktuell“, gemäß § 12 für die Mitglieder des Verbandes.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen (= materiellen) Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Verbandszweck vorgesehenen Tätigkeiten sind:
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen, Teilnahme an und Durchführung von Versammlungen und sonstige dem Verbandszweck fördernden Events;
 - b) Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, sowie Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch;
 - c) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Verbandszweckes;
 - d) Gesellige Veranstaltungen jeglicher Art;
 - e) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen;
 - f) Erstellung von Informationsmaterialien;
 - g) Einrichten, Betrieb und Betreuung von Lehrbienenständen;
 - h) Betrieb einer Verbandswebseite sowie sonstigen elektronischen Medien;
 - i) Einrichtung einer Bibliothek und eines Archivs.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte);
 - c) Kursgebühren und andere Kostenbeteiligungen;
 - d) Einnahmen aus dem eigenen Labor;
 - e) Förderungen und Subventionen;
 - f) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und verbandseigene Unternehmungen;
 - g) Sponsorengelder;
 - h) Erwerb von Geschäftsanteilen an der Salzburger Imkergenossenschaft eGen.

§ 4: Hierarchische Gliederung

1. Ortsgruppen
Mit ihren Organen/Funktionären: Vorstand und Mitgliederversammlung;
2. Gauverbände
Mit ihren Organen: Gauvorstand und Gauversammlung;
3. Landesverband
Mit seinen Organen: Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung.

Zu 1.

Ortsgruppen können als **Zweigvereine** oder **Zweigstellen** des Landesverbandes errichtet werden:

- a) **Zweigvereine** sind selbstständige juristische Personen mit eigenen Statuten, Vereinsorganen und Mitgliedern. Sie sind eigenständige Vereine, tragen jedoch die Ziele des Landesverbandes mit und sind diesem statutarisch untergeordnet. Ihre ordentlichen Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Landesverbandes, sie erhalten durch die Aufnahme des Zweigvereines als Mitglied des Landesverbandes die Stellung von ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes. Umgekehrt verlieren Sie diese Stellung bei Beendigung der Mitgliedschaft des Zweigvereines beim Landesverband. Der Verband kann für die Zweigvereine eine Geschäftsordnung erlassen, um etwaige Abweichungen zwischen den Statuten des Verbands und denen der Zweigvereine formell auszugleichen.
- b) **Zweigstellen** sind verwaltungstechnische Untergliederungen des Landesverbandes. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, können aber weitgehend selbständig geführt werden und ihre

Funktionäre selbst bestimmen. Mitglieder von Zweigstellen sind rechtlich Mitglieder des Landesverbandes und unterstehen direkt deren Statuten. Und in weiterer Folge der jeweils gültigen Geschäftsordnung für Zweigstellen, welche vom Hauptausschuss beschlossen wird.

- c) Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesverband sind Zweigvereine und Zweigstellen gleichgestellt.
- d) In jeder Gemeinde des Landes Salzburg kann eine Ortsgruppe eingerichtet werden. In Städten oder größeren Gemeinden können auch mehrere Ortsgruppen (z.B. für einzelne Stadtteile) bestehen. Ebenso können sich die Imker mehrerer benachbarter Gemeinden zu einer Ortsgruppe zusammenschließen.

Zu 2.

Es gibt 5 Gauverbände entsprechend den Gauen des Bundeslandes Salzburg. Die Stadt Salzburg zählt zum Flachgau.

§ 5: Verhältnis der Organe zueinander

1. Beschlüsse eines Organs des Landesverbandes sind für die ihm nachgeordneten bindend, sofern sie schriftlich mitgeteilt wurden.
2. Alle Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
3. Auf Beschluss des übergeordneten Organs hat binnen vier Wochen eine Sitzung des nachgeordneten Organs stattzufinden.

§ 6: Mitgliedschaften

1. Der Landesverband ist die offiziell anerkannte Fachorganisation für Imkerei und Bienenzucht im Bundesland Salzburg. Dementsprechend ist der Landesverband in den aufgezählten einschlägigen Fachorganisationen Mitglied. Der Austritt aus diesen ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
 - a) Österreichischer Imkerbund
 - b) Fachorganisation in der Landwirtschaftskammer Salzburg
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Fachorganisationen sind möglich, unterliegen jedoch nicht der Auflistung in den Statuten und werden durch den Vorstand abgeschlossen und aufgelöst.

§ 7: Arten der Mitgliedschaft

Es gibt

1. Ordentliche Mitglieder;
2. Außerordentliche Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

Zu 1.

Ordentliche Mitglieder sind die Zweigvereine und die Mitglieder von Zweigstellen. Die Mitglieder von Zweigvereinen gelten gemäß § 4 Abs. 1. lit. a ebenso als ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder bekennen sich zu den in den Statuten des Landesverbandes festgelegten Rechten und Pflichten und beteiligen sich voll an der Verbandsarbeit.

Zu 2.

Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die der Imkerei und Bienenzucht ein besonderes Interesse entgegenbringen und den Landesverband nachweislich fördern und unterstützen. Dies können unter anderem einzelne Imker oder Ortsgruppen aus anderen Bundesländern, Zuchtgruppen oder sonstige der Imkerei nahestehende Vereine und Institutionen sein. Die jeweilige Förderung oder eine sonstige Art von Unterstützung können mit dem Vorstand individuell vereinbart werden.

Zu 3.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Landesverband oder die Imkerei und Bienenzucht im Allgemeinen ernannt werden.

§ 8: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird unter Verwendung der vom Vorstand aufgelegten Formulare beantragt, Zweigvereine haben zusätzlich ihre Statuten vorzulegen. Die Anträge sind über die Ortsgruppen einzureichen.
2. Für die außerordentliche Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag beim Vorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch Vorlage einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand erfolgen und wird jeweils mit dem Jahresletzen des betroffenen Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern ist in § 29 geregelt.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 29 Abs. 1 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Landesverbandes zu beanspruchen.
2. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in der Gauversammlung wie folgt zu:
 - a) Stimmrecht und aktives Wahlrecht:
Jede Ortsgruppe mit bis zu 20 Mitgliedern hat eine Stimme, mit 21 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, ab 41 Mitgliedern drei Stimmen. Das Stimmrecht übt der Obmann oder ein von der Ortsgruppe entsandter Delegierter aus, der zwingend Mitglied der entsendenden Ortsgruppe sein muss. Im Zweifel hat der Delegierte seine Mitgliedschaft und Entsendung nachzuweisen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nur innerhalb der Ortsgruppe möglich.
 - c) Das passive Wahlrecht steht unter Berücksichtigung des § 14 allen ordentlichen Mitgliedern zu, welche natürliche Personen und volljährig sind.
 - d) Der Stichtag zur Erhebung der Stimmen, der einzelnen Ortsgruppen ist jeweils zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Stimmen gemäß Abs. 2 lit. a) kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Den Mitgliedern steht das Recht zu, das Schiedsgericht gemäß § 30 anzurufen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden nehmen könnte. Sie

haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist, verpflichtet.

9. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, je einen Genossenschaftsanteil der Salzburger Imkergenossenschaft eGen. zu erwerben.

§ 11: Mitgliedschaftsbeiträge und Gebühren

1. Die Ortsgruppen und Gauverbände können unabhängig vom Landesverband von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag einheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Ortsgruppen- bzw. Gauversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Hebt ein Gau einen Mitgliedschaftsbeitrag ein, hat er eine Gaukassa zu führen.
2. Der Verband hebt für jedes ordentliche Mitglied seiner Ortsgruppen und für jedes Direktmitglied einen Mitgliedschaftsbeitrag ein. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung § 17 lit. f beschlossen.
3. Der Österreichische Imkerbund hebt für jedes ordentliche Mitglied eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr ein. Dieser Beitrag wird vom Österreichischen Imkerbund festgelegt und den ordentlichen Mitgliedern vom Verband weiterverrechnet.
4. Die Mitglieder können über den Verband verschiedene Dienstleistungen § 12 beziehen, diese werden als Gebühren gemeinsam mit den Mitgliedschaftsbeiträgen verrechnet.
5. Die Mitgliedschaftsbeiträge und die Gebühren sind jährlich von den Ortsgruppen einzuheben und bis spätestens 31.05. an den Verband abzuführen.
6. Bei Direktmitgliedern des Verbandes hebt die Geschäftsstelle die Gebühren und Beiträge ein.
7. Die Mitgliedschaftsbeiträge der Gaue sind von den Ortsgruppen bis spätestens 31.05. an die Gauverbände abzuführen.
8. Die Mitgliedschaftsbeiträge und Gebühren des Verbandes sind auf der eigenen Webseite als Gebührenordnung zu veröffentlichen.

§ 12: Imkerversicherung und Fachzeitschrift

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes welche Bienenvölker bewirtschaften, sind zum Bezug der Imker-Gruppenversicherung des Österreichischen Imkerbundes, bei welcher der Landesverband Salzburg Mitglied ist, verpflichtet. Zur Berechnung der individuellen Versicherungsprämie verpflichten sich die im ersten Satz genannten Mitglieder zur jährlichen Meldung der bewirtschafteten Bienenvölker an den Verband. Die Meldung und die Zahlung der dadurch errechneten jährlichen Prämie erfolgt mit Einhebung der Mitgliedschaftsbeiträge durch die Ortsgruppen. Die Teilnahme des Verbandes an der Versicherung, sowie der verpflichtende Bezug kann nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
2. Die Mitglieder des Verbandes können die Fachzeitschrift „Bienen aktuell“ über den Österreichischen Imkerbund zu vergünstigten Konditionen beziehen. Die Verwaltung und Abrechnung des Abos erfolgt durch den Landesverband. Der Beitrag für die Fachzeitschrift wird jährlich gemeinsam mit dem Mitgliedschaftsbeitrag von den Ortsgruppen eingehoben.

§ 13: Solidaritätsfonds

1. Der Landesverband kann für seine Mitglieder einen Solidaritätsfonds einrichten.
2. Die Errichtung bzw. Auflösung des Solidaritätsfonds erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung. Durch den Beschluss zur Errichtung des Fonds ist der Hauptausschuss beauftragt eine detaillierte Geschäftsordnung zu erlassen.
3. Die Mittel des Solidaritätsfonds sind für die Unterstützung der Mitglieder des Verbandes zweckgebunden. Sie dürfen nur zur Deckung von in der Geschäftsordnung des Fonds vorgesehenen Schadens- und Seuchenfällen verwendet werden.

4. Die Beiträge zur Finanzierung des Fonds sind als Gebühren zu werten und unterliegen nicht den Bestimmungen des Mitgliedschaftsbeitrages; Sie werden in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Geschäftsordnung hat auf jeden Fall ein unabhängiges Kontrollgremium für den Fonds einzurichten, welches der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten hat.

§ 14: Unvereinbarkeitsbestimmung

1. Der Verband ist eine unabhängige Fachorganisation, welche die Interessen seiner Mitglieder und die der Salzburger Bienenwirtschaft vertritt. Seine Funktionäre müssen frei von Einflussnahme und Interessenkonflikten, die den Mitgliedern, dem Verband oder der Bienenwirtschaft schaden, agieren können. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit gilt das passive Wahlrecht eingeschränkt. Für Funktionäre gelten folgende Bedingungen:
2. Betroffene Funktionen: Vorstand, Gauvorstand, Referenten, Wanderlehrer, Rechnungsprüfer.
3. Die genannten Funktionäre dürfen keinem Wirtschaftsbetrieb, mit Ausnahme der Salzburger ImkerGenossenschaft eGen., dessen Tätigkeiten über die üblichen Tätigkeitsfelder eines Imkereibetriebes hinausgehen und in indirekter bzw. direkter Konkurrenz zum Verband oder zur Salzburger ImkerGenossenschaft eGen. steht, angehören.
4. Die Funktionäre dürfen keiner Organisation angehören, welche Interessenskonflikte auslösen könnte oder gegen den Verband agiert.
5. Zur Wahl stehende Mitglieder und durch Beschluss eingesetzte Funktionäre unterwerfen sich der Unvereinbarkeitsbestimmung. Sie müssen hierfür vor der Wahl/Bestellung eine Erklärung unterfertigen.
6. Der Hauptausschuss ist das Organ, welches im Zweifelsfall die endgültige Entscheidung trifft, ob eine zur Wahl stehende Person gemäß § 14 zur Wahl antreten darf.
7. Bei Verstößen hat der Hauptausschuss die betroffene Person binnen vier Wochen durch Beschluss ihrer Funktionen zu entheben. Handelt es sich dabei um den Obmann, ist binnen weiterer sechs Wochen eine Neuwahl anzusetzen.

§ 15: Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuss
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§ 16: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten beiden Quartale des Jahres statt und wird – in gleicher Reihenfolge abwechselnd – in einem der 5 Gaue des Bundeslandes Salzburg abgehalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund
 - a) eines Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Stimmen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a),
 - c) einer Einberufung durch ein Mitglied des Hauptausschusses (§ 19 Abs. 2) oder einem Rechnungsprüfer in den gemäß Vereinsgesetz vorgesehenen Fällen, abzuhalten.
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Bekanntmachung muss auf zumindest folgenden Wegen erfolgen:

- a) Schriftlich oder per E-Mail an die Ortsobmänner an die jeweiligen, dem Verband zuletzt bekanntgegebenen, Adressen;
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands;
 - c) Einschaltung in der jeweiligen Fachzeitschrift des Österreichischen Imkerbundes.
- Bei einer beabsichtigten Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, in den Fällen gemäß Abs. 2 c) durch ein Mitglied des Hauptausschusses oder eines Rechnungsprüfers. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit der Mitglieder geheilt.
 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.
 6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes gilt § 10 Abs. 2.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen in offener Form per Stimmzetteln. Wenn über Vorschlag des Vorsitzenden oder über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese geheim zu erfolgen.
 11. Wahlordnung:
 - a) Der Vorstand, der Hauptausschuss und die ordentlichen Mitglieder können Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.
 - b) Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der vom Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wird. Für die Dauer der Wahl ist der Vorsitz in der Mitgliederversammlung an den Wahlleiter zu übergeben. Dieser hat erforderlichenfalls zwei Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder auszuwählen. Der Wahlleiter hat sich bezüglich der Wahlvorschläge auf die Verlesung der darin aufscheinenden Namen zu beschränken.
 - c) Es kann nur über gültige Wahlvorschläge abgestimmt werden. Ein Wahlvorschlag ist dann gültig, wenn für jede zu besetzende Funktion ein Vorschlag enthalten ist und alle Kandidaten auf dem Wahlvorschlag schriftlich erklären, die Wahl anzunehmen. Über gültige Wahlvorschläge ist jeweils en bloc abzustimmen. Die Stimme kann jeweils nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
 - d) Den Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages steht eine gemeinsame Redezeit von zusammen höchstens 15 Minuten zur Verfügung, um sich der Mitgliederversammlung vorzustellen.
 - e) Als angenommen gilt der Wahlvorschlag, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht – bei Vorliegen von mehr als zwei Wahlvorschlägen – im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die erforderliche Mehrheit, ist zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 17: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 11 Abs 2);
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statuten, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.

§ 18: Geschäftsführung und Mitarbeiter

1. Der Verband kann zum Erreichen seiner Zwecke eine Geschäftsführung und Mitarbeiter einstellen (§ 2 Abs. 1 lit. q und s)
2. Geschäftsführung: Die Geschäftsführung samt Geschäftsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptausschuss bestätigt. Die Auflösung des Dienstverhältnisses obliegt dem Vorstand.
3. Mitarbeiter: Die Anstellung und Kündigung, sowie der Tätigkeitsbereich der Mitarbeiter unterliegt dem Vorstand.

§ 19: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und Kassier sowie jeweils einem Stellvertreter und darf während der Funktionsperiode die Mindestanzahl von vier Mitgliedern nicht unterschreiten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, bei Unterschreiten der unter Abs. 1 genannten Mindestanzahl die Pflicht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder aus sonstigen Gründen, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit, aus, so ist jedes Mitglied des Hauptausschusses verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Die Höhe allfälliger, über Auslagenersatz und amtliches Kilometergeld hinausgehender, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekostenpauschalen, Entschädigungen für besondere Arbeitsleistungen und Aufwendungen, etc., müssen vom Hauptausschuss beschlossen werden. Ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband der Zustimmung des Hauptausschusses.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Hauptausschuss zu richten.
11. Außer bei Tod und Enthebung sind die Funktionen bis zur Neuwahl oder erfolgter Kooptierung der Nachfolger auszuüben.

§ 20: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Verbandsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandsmitgliedern;
7. Bestellung und Abberufung von Fachreferenten und Wanderlehrern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands, gemäß § 18.

§ 21: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind von Obmann und Schriftführer, in Geld- und Vermögensangelegenheiten von Obmann und Kassier, gemeinsam zu unterschreiben. Allgemeine Korrespondenz und Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann oder dem sonst zuständigen Vorstandsmitglied allein unterfertigt werden.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand, im Hauptausschuss und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle des Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geld- und Vermögensgebarung des Verbands verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.
9. Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung besondere Befugnisse und Aufgaben an die Mitarbeiter bzw. an die Geschäftsführung des Verbandes delegieren.

§ 22: Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, den Gauobleuten, den Fachreferenten und dem Sprecher der Wanderlehrer.

2. Der Hauptausschuss ist kein direkt gewähltes Organ, sondern konstituiert sich aus den unter Abs. 1. genannten (und durch Wahl oder Nominierung bestellten) Funktionsträgern. Dem Hauptausschuss obliegen die Festsetzung der Vergütungen an Vorstandsmitglieder und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind. Er beschließt weiters die Musterstatuten für die Zweigvereine und die Geschäftsordnung für die Zweigstellen. Rechtsgeschäfte zwischen nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Hauptausschusses und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt je nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, durch den Obmann bzw. analog § 19 Abs 5. Die Einladung hat brieflich oder per E-Mail, mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin einlangend, zu erfolgen. Eine Einberufung muss ebenso erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses dies beim Obmann schriftlich verlangen. In diesem Fall ist eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Hauptausschusses führt der Obmann, bei dessen Verhinderung gilt § 19 Abs. 8.
5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, zur Beschlussfähigkeit müssen jedenfalls der Obmann oder sein Stellvertreter, mindestens ein Gauobmann und die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit ist keine Beschlussfassung möglich.
6. Die Sitzungen des Hauptausschusses können in Präsenz oder Online stattfinden.

§ 23: Gauverbände

1. Der Landesverband hat gemäß § 4 Abs. 2, fünf Gauverbände; Sie können als Sektionen im Verband oder als eigenständige Zweigvereine geführt werden. Für die Gauverbände gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß. Bei Gauverbänden, die als Zweigvereine geführt werden, ist im Ausschlussfall § 29 anzuwenden.
2. Gauverband als Sektion: Benötigt mindestens einen Gauobmann, alle weiteren Funktionen wie Schriftführer, Kassier und Stellvertreter sind optional.
3. Gauverband als Zweigverein: Für sie ist das Musterstatut des Landesverbandes für Gauverbände anzuwenden.
4. Gaue mit Gaukassa: Sie benötigen zwingend einen Kassier und zwei Rechnungsprüfer. Werden in der Gauversammlung dennoch keine Rechnungsprüfer gewählt, sind automatisch die Rechnungsprüfer des Landesverbandes zuständig.
5. Der Landesvorstand hat jederzeit Einsichts- und Prüfungsrecht in die Gaukassa. Bei Antrag auf Prüfung hat diese binnen vier Wochen durch die zuständigen Rechnungsprüfer zu erfolgen.
6. Der Gauvorstand bildet das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Ortsgruppen und berät und unterstützt diese bei ihrer aktiven Tätigkeit. Er vertritt einerseits die Interessen der in seinem Gau gelegenen Ortsgruppen und deren Mitglieder gegenüber dem Verband, andererseits vertritt er den Verband in den Gauen und ist für eine adäquate Kommunikation mit den Ortsgruppen zuständig. Der Gauobmann kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
7. Die Gauversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsgruppen des jeweiligen Gaus. Sie ist vom Gauobmann bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen und findet unter ihrem Vorsitz statt. Für die Gauversammlung gelten die §§ 16 und 17 sinngemäß. In jedem Gau findet mindestens jährlich eine Gauversammlung statt. Diese ist dem Vorstand und den Ortsgruppen des Gaus mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Gauversammlung wählt zumindest einen Gauobmann auf die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung oder Wahl von zusätzlichen Funktionären sind möglich. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 sinngemäß. Wählbar sind unter Berücksichtigung des § 14 alle volljährigen ordentlichen Mitglieder der Ortsgruppen des betreffenden Gaus. Die Wahlergebnisse sind der Geschäftsstelle des Verbandes binnen 2 Wochen bekannt zu geben.
8. Scheidet ein Gauobmann, aus welchen Gründen auch immer, während seiner Funktionsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Gauversammlung einen Gauobmann per Beschluss ernennen.

§ 24: Fachreferenten

Der Vorstand kann für wichtige Fachbereiche eigene Fachreferenten bestellen und abberufen. Diese sollen landesweite Schwerpunkte auf ihrem Fachgebiet setzen und entsprechende Aktivitäten anstoßen und koordinieren. Sie haben dem Vorstand laufend zu berichten und Vorschläge einzubringen. Der Zuständigkeitsbereich der Fachreferenten erstreckt sich auf das gesamte Bundesland; Gegenüber den Ortsgruppen kommt ihnen eine übergeordnete Stellung zu. Die Funktionen von Vorstandsmitgliedern und Fachreferenten sind vereinbar.

§ 25: Wanderlehrer

Die Wanderlehrer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Wanderlehrer haben ihre Tätigkeit auszuüben. Sie entsenden einen Sprecher in den Hauptausschuss. Dieser ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und zur laufenden Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet.

§ 26: Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Vorsitzenden und zwei bis maximal drei weitere Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Der Vorsitzende ist für die Koordination innerhalb der Rechnungsprüfer verantwortlich. Ihm obliegt die Aufsicht über allfällige Prüfungen und die Berichterstellung, sowie die Verlesung der Berichte innerhalb der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert ist automatisch das älteste anwesende Mitglied der Rechnungsprüfer zuständig.
3. Prüfungen finden immer in Anwesenheit von mindestens zwei Prüfern statt.
4. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 19 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 27 Beschlussfassungen

1. Beschlüsse des Verbandes werden zu den Bedingungen des jeweiligen Verbandsorgans gefasst. Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses können zudem als Umlaufbeschluss gefasst werden.
2. Der Vorstand hat ein Dokumentationssystem „Beschlussbuch“ für die Beschlüsse des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung zu führen; Dieses liegt am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme auf. Die Art und Möglichkeit zur Einsichtnahme sind vom Vorstand zu regeln.

§ 28: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

Beschlüsse von Verbandsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbandsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 29: Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Verband kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn ein Mitglied seine Treuepflicht gegenüber dem Verband oder anderen Mitgliedern des Verbandes gröblich verletzt, indem es etwa durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schädigt;
 - b) eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;
 - c) der Verlust der Eigenberechtigung eines Mitglieds;
 - d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - e) wenn ein Mitglied sonstige mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten grob verletzt;
2. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Sofern das betroffene Mitglied dem Vorstand angehört, ist es an der Vorstandssitzung zur Beschlussfassung über seinen Ausschluss weder teilnahme- noch stimmberechtigt.
 3. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Mit Absenden dieses Briefes erlöschen bzw. ruhen die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen und alle von ihm ausgeübten Verbandsfunktionen oder ihm vom Verband übertragenen Mandate.
 4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Briefes gemäß § 29 Abs. 3 das Schiedsgericht gemäß § 20 anrufen. Es kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes seine Mitgliedsrechte, Funktionen oder übertragenen Mandate nicht ausüben.

§ 30: Schiedsgericht

1. Alle aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden vom verbandsinternen Schiedsgericht entschieden. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder aus dem Verband ausgeschlossen wurde, hat das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichtes.
3. Die Anrufung hat innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Umstände, deren Prüfung das Mitglied durch das Schiedsgericht anstrebt, zu erfolgen.
4. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann keinen Schiedsrichter namhaft machen, welcher Mitglied in derselben Ortsgruppe ist.
5. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass der anrufende Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht und dabei den Sachverhalt, der zur Anrufung des Schiedsgerichtes führt, genau bezeichnet. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
6. Ist der Vorstand selbst Streitpartei, werden die ihm gemäß Abs. 5 zukommenden Aufgaben vom Hauptausschuss bzw. einem von diesem nominierten Mitglied übernommen.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 31: Datenschutz

1. Die Bestimmungen über den Datenschutz werden vom Verband streng eingehalten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt dem Verband seine Zustimmung dazu, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon, E-Mail, Beruf,

Bankdaten, Anzahl der Bienenvölker, VIS-Nummer, Ehrungen sowie Funktionen in allen Strukturen des Verbandes und ihm angehörenden Vereinen wie Ortsgruppen oder dem Bundesverband), seine für das Verbandswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Verbands, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Verwaltung der Versicherung, sowie Administration der Fachzeitschrift Bienen aktuell und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

2. Das Mitglied erteilt ferner seine Zustimmung dazu, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos für Verbandszwecke – insbesondere deren Publikation in Verbandsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Mit Beitritt zum Verband bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung des Verbands erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.

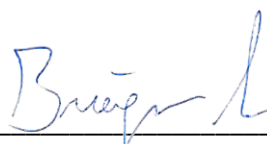
§ 32: Freiwillige Auflösung des Verbands

1. Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung die diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 16 Abs. 10 beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat über die Liquidation und auch über die Verwendung des Verbandsvermögens gemäß §§ 34ff BAO – sofern ein solches vorhanden ist – zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Verbandsorgane und Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an den Verband werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

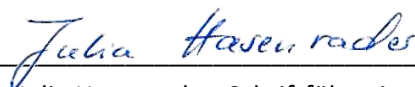
§ 33 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Elixhausen, am 12.04.2026



Andreas Brieger, Obmann



Julia Hasenrader, Schriftführerin